

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.02.2024

„Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Hier: Anpassung der Anlage zu § 1 InKostV Nummern 101, 110, 111, 112, 114, 118, 120, 121, 122, 131, 132, 134, 135, 160 und 161“

A. Problem

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung. Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung überprüft werden.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung ist am 01. Juli 2023 in Kraft getreten. Die Gebührenordnungen sind zur Aufstellung der jeweiligen Doppelhaushalte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

B. Lösung

Für die Interne Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden die Kostentatbestände überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Die Kostentatbestände der Nummern 101 „Legalisation und Apostillen“, 110 „Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen“, 111 „Stiftungen und Vereine“, 112 „Namensänderungsrecht“, 114 „Glücksspiel“, 118 „Schornsteinfegerwesen“, 120 „Allgemeines Polizeirecht“, 121 „Melde- und Ausweiswesen“, 122 „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten“, 131 „Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz“, 132 „Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz“, 134 „Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen“, 135 „Ausstellung von Personenstandsurkunden“, 160 „Waffengesetz“ und 161 „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung“ werden entsprechend der Änderungen der durchschnittlichen Stundensätze sowie zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand angepasst. Zusätzlich haben sich einzelne redaktionelle Änderungen ergeben.

Der Kostentatbestand 134.29 „(Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung) zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG“ wird neu aufgenommen. Dies begründet sich darin, dass derzeit für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen nach § 45b PStG in Bremen keine Gebühren erhoben

werden. Dem liegt im Wesentlichen zugrunde, dass das BVerfG in seiner Entscheidung die Unvereinbarkeit des § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) festgestellt hat.

Mit § 45b PStG wurde die Entscheidung des BVerfG umgesetzt und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine Änderung ihres Geschlechtseintrags ermöglicht sowie die Möglichkeit neue Vornamen zu wählen geschaffen. Im Übrigen wurde hier von einem grundsätzlich geringen Prüfungsaufwand und einer vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Personen ausgegangen.

Mit der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des § 45b PStG-E (Artikel 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften) ist eine Neubewertung erforderlich. Dabei wird insbesondere der sehr viel weiter gefasste Adressatenkreis, sowie der höhere Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Die Gebühr soll mit der Neufassung des § 45b PStG zum 01.11.2024 in Kraft treten. Alle Länder beabsichtigen mit Inkrafttreten des sog. Selbstbestimmungsgesetzes eine Gebühr für entsprechende Eintragungen bzw. Änderungen zu erheben.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde der Kostentatbestand 135.15 „Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG“. Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 01.11.2024 werden die elektronischen Personenstandsbescheinigungen eingeführt. Da es sich hierbei nicht um eine Urkunde im Sinne des § 415 ZPO handelt, können sie nicht unter den Kostentatbestand der Nr. 135.01 gefasst werden.

Zusätzlich wurde der Kostentatbestand 135.16 „für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird“ aufgenommen. Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 01.11.2024 werden die elektronischen Personenstandsbescheinigungen eingeführt. Da es sich hierbei nicht um eine Urkunde im Sinne des § 415 ZPO handelt, gilt die Begründung zu 135.15 entsprechend.

Des Weiteren wurden die Kostentatbestände 121.13 „Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 2 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 2 PAuswG“ und 121.14 „Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 1 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 1 PAuswG“ neu aufgenommen.

Die Nummer 114.44 wird aufgehoben und mit Nummer 114.42 zusammengefasst.

Nummer 121.09 entfällt zukünftig mangels Anwendungsfall.

Die Kostensätze 122.08 „Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten)“, 122.09 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung des Fahrzeugs“ und 122.10 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung des Fahrzeugs“ wurden neu aufgenommen.

Diese Kostensätze waren bislang Bestandteil der Allgemeinen Kostenverordnung und wurden jetzt in die InKostV überführt, da diese Amtshandlungen dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport zuzuordnen sind.

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2021 gerügt, dass zum einen die Gebühr für das Abschleppen zugelassener Fahrzeuge seit 2012 nicht angepasst wurde und zum anderen für das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge eine pauschale Gebühr veranschlagt wurde, ohne dass dies mit einem entsprechenden Gebührentatbestand hinterlegt war. Mit der Aufnahme der Kostentatbestände und deren Anpassung wird entsprechend Abhilfe geschaffen. Dabei wurden die einzelnen Kosten nach dem Verwaltungsaufwand neu kalkuliert und der Tatbestand so angepasst, dass er auch auf das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge anzuwenden ist.

Nummer 161.07 wird aufgehoben, da die Regelung zukünftig in Nummer 160.49a abgehandelt wird.

Die Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung für das Ressort ist vorgesehen, konnte aber aufgrund begrenzter Personalressourcen bislang nicht vorgenommen werden. Auch im Hinblick auf zukünftige Veränderungen im Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen (SAP 6.0) ist diese angepasst zu implementieren.

Anlage 1:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Anlage 2:

Begründung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Anlage 3:

Synopse zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

C. Alternativen

Der Verzicht auf eine Anpassung der Tatbestände zur Kostendeckung wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen auf Grundlage der InKostV lediglich rd. 4% der Gesamteinnahmen des PPL 07 Inneres (Basis Anschlag) betragen. Der Gesamteinnahmeanschlag lag 2023 bei 66.358 T€. Davon ist ein Anteil von rd. 2.730 T€ den Gebührenerhebungen auf Basis der InKostV zuzurechnen. Da die Änderungen der Gebührenhöhe im Wesentlichen auf die Anpassung des häufig zugrundeliegenden Stundensatzes der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt der AllKostV zum 01. Januar 2024 von 72 € auf 73 € zurückzuführen ist, geht das Ressort von einer insgesamt eher geringfügigen Einnahmeverbesserung aus, die vor dem Hintergrund (coronabedingter)

Nachfrageschwankungen und Nachholeffekte in den letzten Jahren jedoch nicht valide für den Haushalt 2024/25 prognostiziert werden kann.

Der Kostentatbestand 134.29 „(Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung) zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG“ wird neu aufgenommen.

Auch diese Maßnahme betrifft Menschen jeglichen Geschlechts in gleichem Maße. Es liegen keine Daten darüber vor, dass ein Geschlecht stärker als andere betroffen ist. Der Zugang steht allen nach dem Gesetz zur Erklärung Berechtigten unabhängig von geschlechtlicher Identität, Alter, Familienstand, Herkunft und Arbeit offen und alle Beteiligten werden im Rahmen der Gebührenerhebung gleich belastet.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung ist mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist erfolgt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich überprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 19.02.2024 die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport die Vorlage der Deputation für Inneres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom xx. xxxx 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

In der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 — 203-c-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. September 2023 (Brem.GBl. S. 514) geändert worden ist, werden in der Anlage (zu § 1) "Allgemeines Kostenverzeichnis" die Nummern 102.03, 102.04 und 102.05 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 325, 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

| Nummer | Kostentatbestand |
|---------------|---|
| 101 | Legalisation und Apostillen |
| 110 | Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen |
| 111 | Stiftungen und Vereine |
| 112 | Namensänderungsrecht |
| 114 | Glücksspiel |
| 115 | Sammlungen |

Anlage 1

| | |
|-----|--|
| 118 | Schornsteinfegerwesen |
| 120 | Allgemeines Polizeirecht |
| 121 | Melde- und Ausweiswesen |
| 122 | Allgemeine Ordnungsangelegenheiten |
| 123 | Sonstiges |
| 131 | Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz |
| 132 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz |
| 134 | Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen |
| 135 | Ausstellung von Personenstandsunterlagen |
| 140 | Feldordnungsrecht |
| 160 | Waffengesetz |
| 161 | Allgemeine Waffengesetz-Verordnung |
| 162 | Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung |

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| 101 | Legalisation und Apostillen | |
| 101.01 | Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation | 20 |
| 101.02 | Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961 | 20 |
| 110 | Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen | |
| 110.01 | Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6, § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage | 49 bis 426 |
| 110.02 | Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken | 73 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR | |
|---------------|--|--|--|
| 110.03 | Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen | 136 bis 1 300 | |
| 111 | Stiftungen und Vereine | Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen | Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen |
| 111.01 | Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch | 430 bis 10 400 | 215 bis 5 200 |
| 111.02 | Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) | 120 bis 3 100 | 62 bis 1 580 |
| 111.03 | Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG | 250 bis 3 400 | 125 bis 1 700 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR | |
|---------------|--|----------------------|---------------|
| 111.04 | Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB | 250 bis 3 200 | 125 bis 1 620 |
| 111.05 | Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und 260 bis 10 000 130 bis 5 000 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG | 300 bis 10 300 | 150 bis 5 180 |
| 111.06 | Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen | 108 bis 550 | 54 bis 275 |
| 111.07 | Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen | 12 | 6 |
| 111.08 | Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes | 210 bis 10 200 | 105 bis 5 100 |
| 111.09 | Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen | 60 bis 1 070 | gebührenfrei |
| 111.11 | Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung | 150 bis 6 000 | gebührenfrei |
| 112 | Namensänderungsrecht | | |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|--|
| 112.01 | Familiennamensänderung nach § 1 Namenänderungsgesetz (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG | 211 bis 1 397 |
| 114 | Glücksspiel | |
| 114.0 | Veranstalten öffentlichen Glücksspiels | |
| 114.01 | Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet | 1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle Euro |
| 114.02 | Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG | 87 |
| 114.03 | Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“ | pro Kalenderjahr 2 022 |
| 114.04 | Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021 | 2 568 |
| 114.05 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021 | 215 bis 2 568 |
| 114.07 | Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele | 73 bis 474 |
| 114.08 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession | 158 bis 2 568 |
| 114.1 | Vermitteln öffentlichen Glücksspiels | |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|---------------------------|
| 114.11 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG | 183 bis 2 568 |
| 114.12 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG | pro Kalenderjahr 1 490 |
| 114.13 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG | pro Kalenderjahr 1 490 |
| 114.14 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4, 5 GlüStV 2021 | 215 bis 2 568 |
| 114.16 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis | 67 bis 1 541 |
| 114.17 | Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG | 523 bis 2 421 |
| 114.2 | Pferdewetten | |
| 114.21 | Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) | 215 bis 897 |
| 114.22 | Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG | 215 bis 897 |
| 114.23 | Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG | 177 bis 897 |
| 114.24 | Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG | 177 bis 897 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| 114.25 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021 | 215 bis 897 |
| 114.27 | Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis | 35 bis 470 |
| 114.3 | Spielbank | |
| 114.31 | Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG) | 6 215 bis 14 967 |
| 114.32 | Genehmigung von neuen Geldspielgeräten | 158 bis 3 000 |
| 114.33 | Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten | 158 bis 3 000 |
| 114.34 | Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen | 158 bis 3 000 |
| 114.35 | Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG | 1 469 bis 14 581 |
| 114.36 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG | 128 bis 14 455 |
| 114.4 | Glücksspielaufsicht | |
| 114.41 | Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31 | 158 bis 360 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 114.42 | Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG | 115 bis 1 490 |
| 114.43 | Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem BremGlüG und GlüStV 2021 nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG | 110 bis 445 |
| 114.45 | Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG | 18 bis 890 |
| 115 | Sammlungen | |
| 115.01 | Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften | gebührenfrei |
| 118 | Schornsteinfegerwesen | |
| 118.0 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide | |
| 118.01 | Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) | 635 |
| 118.02 | Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 1 SchfHwG | 73 |
| 118.03 | Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG | 72 bis 232 |
| 118.1 | Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger | |
| 118.11 | Grundwert je Abnahme oder Prüfung | 12 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 118.12 | Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit | 8 |
| 118.13 | Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter | 2 |
| 118.14 | Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte | 6 |
| 118.15 | Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss | 6,50 |
| 118.16 | Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann) | 13 |
| 118.17 | Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt | 1,50 |
| 118.18 | Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt | 1,50 |
| 118.19 | Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens | 13 |
| 120 | Allgemeines Polizeirecht | |
| 120.0 | Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung | |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|--|
| 120.01 | Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen) | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben |
| 120.02 | für den Einsatz eines Kraftrades | für jeden angefangenen Kilometer 1,73 |
| 120.03 | für den Einsatz eines Personenkraftwagens | für jeden angefangenen Kilometer 2,25 |
| 120.04 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | für jeden angefangenen Kilometer 2,58 |
| 120.05 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | für jeden angefangenen Kilometer 3,65 |
| 120.06 | für den Einsatz eines Streckenbootes | für jede angefangene Betriebsstunde 227,94 |
| 120.07 | für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG) | für jede angefangene Betriebsstunde 103,22 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|--------------|--|---|
| 120.08 | für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/ seinem Interesse liegt | Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) |
| 120.1 | Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst | |
| 120.11 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte) | 255 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug |
| 120.12 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist | 179 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|--|
| 120.13 | <p>Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen</p> | <p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p> |
| 120.14 | <p>Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)</p> | <p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p> |
| 120.15 | <p>Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)</p> | <p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p> |
| 120.16 | <p>Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird</p> | <p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p> |
| 120.17 | <p>Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster</p> | <p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p> |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|---------------------------------|
| 120.18 | Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 |
| 120.19 | Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/ Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 |
| 120.2 | Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG | |
| 120.21 | Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat) | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 |
| 120.22 | Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|--------------|--|---------------|
| 120.23 | <p>Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)</p> | 149 |
| 120.3 | Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG | |
| 120.31 | Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung | 73 |
| 120.32 | Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person | 73 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|--------------|--|---|
| 120.33 | <p>Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)</p> | für jede angefangenen 12 Stunden 79 |
| 120.4 | <p>Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)</p> | |
| 120.41 | für jede bedienstete Person | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 |
| 120.42 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern | für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|--|
| 120.43 | für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei | für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07 |
| 120.5 | Sicherstellung nach § 21 BremPolG, § 94, § 111b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für: | |
| 120.51 | ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor) | 1 |
| 120.52 | ein Kraftrad ohne Beiwagen | 1,50 |
| 120.53 | ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger | 1,70 |
| 120.54 | einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug | 3,50 |
| 120.55 | einen Lastkraftwagen oder Omnibus | 6 |
| 120.56 | ein Wasserfahrzeug | 4 |
| 120.57 | ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter | 1,70 |
| 120.58 | ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter | 3,50 |
| 120.6 | Sonstige Amtshandlungen | |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|---|
| 120.61 | § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes | Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben |
| 120.62 | Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen) | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 |
| 120.63 | Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/ zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt) | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 |
| 120.7 | Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist. | gebührenfrei |
| 121 | Melde- und Ausweiswesen | |
| 121.01 | Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) | 10 je Einwohner |
| 121.02 | Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG | 17 je Einwohner |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|--|
| 121.03 | Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht | 29 je Einwohner |
| 121.04 | Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen | 25 bis 63 je Einwohner |
| 121.05 | Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG | 8 je Einwohner |
| 121.06 | Gruppenauskünfte nach § 46 BMG | Grundgebühr i.H.v. 50 zzgl. 200 pro angefangenen 1000 abgerufenen Personen |
| 121.07 | Meldebescheinigung nach § 18 BMG | 10 je Bescheinigung |
| 121.08 | Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen | 29 je Bescheinigung |
| 121.09 | Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen | 27 bis 55 je Einwohner |
| 121.10 | Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende | gebührenfrei |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|---|
| 121.11 | Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG | Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 75 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 43 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 1 |
| 121.12 | Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG | 13 je Datenübermittlung/Auskunft |
| 121.13 | Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG) und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG) | 146 bis 566 |
| 121.14 | Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG | 146 bis 529 |
| 122 | Allgemeine Ordnungsangelegenheiten | |
| 122.01 | Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung | 43 bis 800 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| 122.02 | Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG) | 233 bis 792 |
| 122.04 | Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten) | 119 bis 329 |
| 122.05 | Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven | 34 |
| 122.06 | Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven | 41 |
| 122.07 | Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven | 24 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|--|
| 122.08 | Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverböten) | 105 |
| | (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben) | |
| 122.09 | Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs | 72 |
| 122.10 | Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs | 143 |
| 123 | Sonstiges | |
| 123.0 | Verwaltung von Fundsachen | |
| 123.01 | bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR | gebührenfrei |
| 123.02 | bei einem Schätzwert über 15 EUR | 10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------------|
| 123.03 | <p>bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert</p> <p>(Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:</p> <p>a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.</p> <p>b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.</p> <p>c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)</p> | 2 Prozent des Schätzwertes |
| 123.04 | Bescheinigung in Fundangelegenheiten | 6 |
| 123.1 | Wohnwagen und Wohnwagenplätze | |
| 123.11 | Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen | 10,50 |
| 123.12 | Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen | 15 bis 130 |
| 123.13 | Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetz | 60 bis 327 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 123.2 | Sonstige Gebühren | |
| 123.21 | Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen | gebührenfrei |
| 123.23 | Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz | 45 bis 197 |
| 131 | Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG) | |
| 131.01 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 52 |
| 131.02 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 88 |
| 131.03 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist | 132 |
| 131.04 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen | 176 |
| 131.05 | Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV) | |
| | a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 27 |
| | b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 66 |
| 131.06 | Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG | |
| | a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG | 33 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|------------|--|---------------|
| | b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG | 104 |
| 131.07 | Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden) | 57 |
| 131.08 | an einem Außentraustandort | 114 |
| 131.09 | im Übrigen | gebührenfrei |
| 132 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG | |
| 132.01 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 52 |
| 132.02 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | |
| | a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung | 88 |
| | b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung | 132 |
| 132.03 | wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist | gebührenfrei |
| 132.04 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer | 66 |
| 134 | Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen | |
| 134.01 | Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV | |
| | a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV | 33 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| | b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG | 33 |
| 134.10 | Beurkundung | |
| 134.11 | einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG | 103 |
| 134.12 | einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG | 103 |
| 134.13 | einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG | 103 |
| 134.14 | einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG | 103 |
| 134.15 | eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG | 66 |
| 134.20 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung | |
| 134.21 | zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG | |
| | a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 40 |
| | b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 73 |
| | c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen | 117 |
| 134.22 | zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird | gebührenfrei |
| 134.23 | zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG | 66 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| 134.24 | zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG | gebührenfrei |
| 134.25 | zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG | gebührenfrei |
| 134.26 | zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG | |
| | a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 40 |
| | b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 73 |
| 134.27 | zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält | gebührenfrei |
| 134.28 | zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG | 18 |
| 134.29 | zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG | 46 |
| 134.30 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird | gebührenfrei |
| 134.31 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV | 13 |
| 131.32 | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 |
| 135 | Ausstellung von Personenstandsurkunden | |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 135.01 | Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG | 13 |
| 135.02 | Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG | 13 |
| 135.03 | Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG | 7 |
| 135.04 | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 |
| 135.05 | Ausstellung einer öffentlichen Urkunde | |
| | a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch | 13 |
| | b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG | 13 |
| | c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 |
| 135.06 | Erteilung von Personenstands-urkunden nach § 65 PStG | gebührenfrei |
| 135.07 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV | 13 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|---|
| 135.08 | Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG | 13 |
| 135.09 | Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG | gebührenfrei |
| 135.10 | Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG | gebührenfrei |
| 135.11 | Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV | 13 |
| 135.12 | Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts | 13 |
| 135.13 | für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i.V.m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts | 7 |
| 135.14 | Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|------------|---|--|
| | (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes) | |
| 135.15 | Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG | 13 |
| 135.16 | für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 |
| 140 | Feldordnungsrecht | |
| 140.01 | Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist | 72 gebührenfrei |
| 140.02 | Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres) | 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13 |
| 140.03 | Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz | 5 bis 27 |
| 140.04 | Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz | 3 bis 12 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| 140.05 | Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz | 6 |
| 140.06 | Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag | 4 |
| 160 | Waffengesetz (WaffG) | |
| 160.01 | § 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen | 65 |
| 160.02 | a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung | 51 |
| | b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses | 45 |
| 160.03 | § 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen | 43 bis 283 |
| 160.04 | § 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte | 57 bis 332 |
| 160.05 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 91 |
| 160.06 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe | 60 |
| 160.07 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 60 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 160.08 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG | 73 |
| 160.09 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 60 |
| 160.10 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler | 270 |
| 160.11 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte | 202 |
| 160.12 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssach- verständige | 270 |
| 160.13 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15) | 59 |
| 160.14 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitz- karte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) | 59 |
| 160.15 | § 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte | 29 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|--|
| 160.16 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument | 30 |
| 160.17 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument | 73 |
| 160.18 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte | 29 |
| 160.19 | § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte | 51 |
| 160.20 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument | Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments |
| 160.21 | Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen) | 18 |
| 160.22 | § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 49 |
| 160.23 | § 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte | 41 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 160.24 | § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb | 25 |
| 160.25 | § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitions- erwerbsscheins | 59 bis 213 |
| 160.26 | § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein | 25 |
| 160.27 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefähr- dete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG | 228 |
| 160.28 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffen- scheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG | 89 |
| 160.29 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trage- berechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) | 41 |
| 160.30 | § 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffen- scheins | 106 |
| 160.31 | § 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außer- halb von Schießstätten | 181 |
| 160.32 | § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition | 47 |
| 160.33 | § 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten | 47 bis 177 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|--|
| 160.34 | § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen vom Erwerb- streckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen ent- fallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen) | 67 |
| 160.35 | § 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis | 82 |
| 160.36 | § 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauch- tumspflege | 85 |
| 160.37 | § 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außer- halb von Schießstätten zur Brauchtumspflege | 47 bis 177 |
| 160.38 | § 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitz- karte nach Änderung des Sammelthemas | 275 |
| 160.40 | § 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung | 44 |
| 160.41 | § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG) | 88 bis 3 629 |
| 160.42 | § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schuss- waffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG) | 88 bis 3 628 |
| 160.43 | § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlänge- rungen | 25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|---|
| 160.44 | § 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen | 25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis |
| 160.45 | § 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde | 996 |
| 160.46 | § 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe | 44 |
| 160.47 | § 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen | 88 bis 628 |
| 160.48 | § 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung | 77 bis 474 |
| 160.49 | § 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter | 40 bis 236 |
| 160.49a | § 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte | 57 bis 862 |
| 160.49b | § 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte | 62 bis 172 |
| 160.50 | § 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person | 53 |
| 160.51 | § 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein | 48 |
| 160.52 | § 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes | |
| | a) eine Position | 34 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| | b) 2 bis 5 Positionen | 58 |
| | c) 6 bis 10 Positionen | 82 |
| | d) 11 bis 50 Positionen | 107 |
| | e) 51 bis 100 Positionen | 131 |
| | f) mehr als 100 Positionen | 155 |
| | (Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AWaffV mit identischen Geschossen) | |
| 160.53 | § 30 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG | 107 |
| 160.54 | § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses | 27 |
| 160.55 | § 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses | 27 |
| 160.56 | § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen | 79 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|---|
| 160.57 | § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass | 62 |
| 160.58 | § 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass | 27 |
| 160.59 | Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass | 27 |
| 160.60 | § 37g WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber) | 24 |
| 160.61 | § 36 Absatz 3 WaffG | |
| | a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort | 139 |
| | b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen | 80 |
| | c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung | 46 |
| | (Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten) | Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|---|
| 160.62 | § 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung | 131 |
| 160.63 | § 37c Absatz 3 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme | 50 |
| 160.64 | § 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 WaffG Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden | 27 Je Waffe Je Munitionsart Je Erlaubnis |
| 164.64a | § 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung | 43 bis 186 |
| 160.65 | § 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat | 73 |
| 160.66 | § 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition | 267 bis 598 |
| 160.67 | § 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen | 75 bis 218 |
| 160.68 | § 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis | 250 bis 1 096 |
| 160.69 | § 37 c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen | 35 bis 149 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|--|----------------------|
| 160.70 | § 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2 § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände | 153 bis 644 |
| 160.71 | § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden | 73 bis 203 |
| 161 | Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) | |
| 161.01 | § 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung | 218 |
| 161.02 | § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen | 236 bis 1 087 |
| 161.03 | § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges | 102 bis 552 |
| 161.04 | § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes | 47 bis 124 |
| 161.05 | § 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen | 38 |
| 161.06 | § 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht | 59 bis 119 |
| 161.09 | § 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung | 39 bis 229 |
| 161.10 | § 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung | 59 bis 272 |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|-------------------------------------|
| 161.11 | § 19 Absatz 1 Satz 6 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter der Ersatzdokumentation in Karteiform | 26 pro ange- fangene 50 Stück |
| 161.12 | § 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme | 40 |
| 161.13 | § 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidi- gungsschießen | 53 bis 130 |
| 161.14 | § 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungs- schießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schieß- betriebes | 126 bis 223 |
| 161.15 | Sonstige Amtshandlungen, insbe- sondere Prüfungen, Untersuchun- gen, Anordnungen, Verwarnun- gen, Bestätigungen und Korrek- turen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebühren- schuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um beson- ders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt) | 15 bis 545 |
| 162 | Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung | |
| 162.01 | § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme | |
| 162.02 | § 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Über- lassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung | |
| 162.03 | § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbe- wahrung bei Aufforderung | |

Anlage 1

| Nummer | Kostentatbestand | Kosten in EUR |
|---------------|---|----------------------|
| 162.04 | § 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen | |
| 162.05 | § 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher | |
| 162.06 | Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden | |

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xxxx 2024

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 2

Die Kostentatbestände der Internen Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Im Zuge der Überprüfung wurden sechs Kostentatbestände neu aufgenommen und vier gelöscht.

In Teilen wurden redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen der Nummerierungen vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu 101 Legalisation und Apostillen

Die Kostentatbestände 101.01 und 101.02 wurden im Hinblick auf die Kostensteigerung; anlog zur Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV) angepasst.

Zu 110 Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen

Anpassung der Kostensätze 110.01 bis 110.03

Zu 111 Stiftungen und Vereine

Anpassung der Kostensätze sowie Präzisierung der Kostentatbestände 111.01 bis 111.08.

Für die Tatbestände 111.1 bis 111.11 wird der zeitliche Aufwand zugrunde gelegt, so dass der Gebührenrahmen im Falle von gemeinnützigen Stiftungen kostendeckend ist.

Für die privatnützige Stiftung erfolgt nach dem Vorteilsprinzip ein Aufschlag, denn der wirtschaftliche Wert ist hier viel höher.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dagegen bei Stiftungen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu 112 Namensänderung

Anpassung des Kostensatzes 112.01.

Zu 114 Glücksspiel

Präzisierung der Rechtsgrundlage des Kostentatbestandes 114.42.

Anpassung der Kostensätze 114.05, 114.07, 114.11, 114.14, 114.15, 114.16, 114.17, 114.21, 114.22, 114.23, 114.24, 114.25, 114.31, 114.35, 114.36, 114.42, 114.43 und 114.45.

Die Nummer 114.44 „Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG“ wurde aufgehoben und in den Kostensatz 114.42 „Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG“ integriert, da eine isolierte Schließungsanordnung i.d.R. nicht erfolgt, sondern im Zusammenhang mit einer Untersagung ausgesprochen wird.

Zu Nr. 118 Schornsteinfegerwesen

Anpassung der Kostensatzes 118.01.

Zu 120 Allgemeines Polizeirecht

Anpassung der Kostensätze 120.02 bis 120.07, 120.11, 120.12, 120.23, 120.31 bis 120.33 und 120.51 bis 120.58.

Präzisierung der der Kostentatbestände 120.11, 120.12 und 120.32.

Zu 121 Melde- und Ausweiswesen

Anpassung der Kostensätze 121.01 bis 121.08 und 121.10 bis 121.14.

Der Kostentatbestand 121.09 „Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute“ wurde mangels Anwendungsfällen aufgehoben.

Die vorherigen Nummern 121.10 bis 121.11 wurden präzisiert und bilden zukünftig die Nummern 121.09 und 121.10 ab.

Die Nummer 121.11 wurde mit dem neuen Kostentatbestand „Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Abs. 1 BMG“ belegt.

Die Nummern 121.13 „Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 2 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 2 PAuswG“ und 121.14 „Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 1 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 1 PAuswG“ wurden ebenfalls neu aufgenommen

Zu 122 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Anpassung der Kostensätze 122.02 und 122.04 bis 122.06.

Die Kostensätze 122.08 „Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten)“, 122.09 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung des Fahrzeugs“ und 122.10 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung des Fahrzeugs“ wurden neu aufgenommen.

Diese Kostensätze waren bislang Bestandteil der Allgemeinen Kostenverordnung und wurden jetzt in die InKostV überführt, da diese Amtshandlungen dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport zuzuordnen sind.

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2021 gerügt, dass zum einen die Gebühr für das Abschleppen zugelassener Fahrzeuge seit 2012 nicht angepasst wurde und zum anderen für das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge eine pauschale Gebühr veranschlagt wurde, ohne dass dies mit einem entsprechenden Gebührentatbestand hinterlegt war. Mit der Aufnahme der Kostentatbestände und deren Anpassung wird entsprechend Abhilfe geschaffen. Dabei wurden die einzelnen Kosten nach dem Verwaltungsaufwand neu kalkuliert und der Tatbestand so angepasst, dass er auch auf das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge anzuwenden ist.

Zu 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)

Anpassung der Kostensätze 131.01 bis 131.08.

Zu 132 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

Anpassung der Kostensätze 132.01, 132.02 und 132.04.

Zu 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen

Anpassung der Kostensätze 134.01, 134.11 bis 134.15, 134.21, 134.23, 134.26, 134.28, 134.30, 134.31 und 134.32.

Der Kostentatbestand 134.29 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG“ wurde neu aufgenommen.

Dem liegt im Wesentlichen zugrunde, dass das BVerfG in seiner Entscheidung die Unvereinbarkeit des § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) festgestellt hat.

Mit § 45b PStG wurde die Entscheidung des BVerfG umgesetzt und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine Änderung ihres Geschlechtseintrags ermöglicht sowie die Möglichkeit neue Vornamen zu wählen geschaffen.

Mit der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des § 45b PStG-E (Artikel 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften) ist eine Neubewertung erforderlich. Dabei wird insbesondere der sehr viel weiter gefasste Adressatenkreis, sowie der höhere Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Die Gebühr soll mit der Neufassung des § 45b PStG zum 01.11.2024 in Kraft treten.

Die vorherigen Nummern 134.29 bis 134.31 bilden zukünftig die Nummern 134.30 bis 134.32 ab.

Zu 135 Ausstellung von Personenstandsunterlagen

Die Kostentatbestände 135.15 „Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG“ und 135.16 „für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird“

Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 01. November 2024 werden die elektronischen Personenstandsbescheinigungen eingeführt. Da es sich hierbei nicht um eine Urkunde im Sinne des § 415 ZPO handelt, können sie nicht unter den Kostentatbestand der Nr. 135.01 gefasst werden.

Zu 160 Waffengesetz (WaffG)

Anpassung der Kostensätze 160.01 bis 160.14, 160.17, 160.19, 160.22, 160.25, 160.27, 160.28, 160.30 bis 160.38, 160.41, 160.42, 160.46 bis 160.50, 160.52, 160.53, 160.56, 160.57, 160.61 bis 160.63, 160.65 bis 160.71.

Präzisierung der Kostentatbestände 160.05 bis 160.08, 160.34, 160.46, 160.48, 160.49, 160.52, 160.53, 160.60, 160.63, 160.64 und 160.68 bis 160.70.

Die Kostentatbestände 160.49a „§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte“ und 160.49b „§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte“ wurden neu aufgenommen. Sie wurden vormals durch Nummer 161.07 und 161.08 abgebildet.

Zu 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Anpassung der Kostensätze 161.01 bis 161.04, 161.06, 161.09, 161.10 und 161.13 bis 161.15.

Die Kostensätze 161.07 und 161.08 wurden aufgehoben. Die Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG, die Ziffern wurden daher als Nummer 160.49a und 160.49b vorgezogen.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage 3

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|---|---|---|------------|--|---|---|--|
| | | | | | | | | |
| 101 | Legalisation und Apostillen | | | 101 | Legalisation und Apostillen | | | |
| 101.01 | Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation | 18 | | 101.01 | unverändert | 20 | | neuer Kostensatz in Abstimmung mit SWHT |
| 101.02 | Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961 | 18 | | 101.02 | unverändert | 20 | | neuer Kostensatz in Abstimmung mit SWHT |
| 110 | Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen | | | 110 | Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen | | | |
| 110.01 | Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage | 48 bis 420 | | 110.01 | unverändert | 49 bis 426 | | neuer Kostensatz |
| 110.02 | Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken | 72 | | 110.02 | unverändert | 73 | | neuer Kostensatz |
| 110.03 | Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen | 72 bis 1 300 | | 110.03 | unverändert | 136 bis 1300 | | neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip |
| 111 | Stiftungen und Vereine | | | 111 | Stiftungen und Vereine | | | |
| | | Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch | Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen | | | Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch | Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Bemerkungen |
|--------|--|----------------------------------|-------------------|--------|---|----------------------------------|-------------------|---|
| | | mildtätigen Zwecken dienen | Zwecken dienen | | | mildtätigen Zwecken dienen | Zwecken dienen | |
| 111.01 | Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch | 391 bis 10 000 | 196 bis 5 000 | 111.01 | Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch | 430 bis 10 400 | 215 bis 5 200 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung I. Diese Bemerkung gilt für Tatbestände 111.1 bis 111.11 1. Zugrunde gelegt wird der zeitliche Aufwand, so dass der Gebührenrahmen im Falle von gemeinnützigen Stiftungen kostendeckend ist. 2. Für die privatnützige Stiftung erfolgt nach dem Vorteilsprinzip ein Aufschlag, denn der wirtschaftliche Wert ist hier viel höher. II. Nach dem Wort „(BremStiftG),“ werden zur redaktionellen Klarstellung die Wörter „Entscheidung über“ eingefügt. |
| 111.02 | Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von | 115 bis 3 000 | 58 bis 1.500 | 111.02 | Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von | 120 bis 3 100 | 62 bis 1580 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Bemerkungen |
|--------|---|-------------------|------------------|--------|---|-------------------|------------------|---|
| | | | | | | | | |
| | Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) | | | | Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) | | | |
| 111.03 | Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG | 190 bis 3 000 | 95 bis 1.500 | 111.03 | Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG | 250 bis 3 400 | 125 bis 1 700 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 |
| 111.04 | Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB | 190 bis 3 000 | 95 bis 1 500 | 111.04 | Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB | 250 3 200 | 125 bis 1620 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 |
| 111.05 | Aufsichtsmaßnahmen nach nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und 260 bis 10 000 130 bis 5 000 Seite 6 von 47 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG | 260 bis 10 000 | 130 bis 5 000 | 111.05 | Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und 260 bis 10 000 130 bis 5 000 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG | 300 bis 10 300 | 150 bis 5 180 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 |
| 111.06 | Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen | 87 bis 500 | 44 bis 250 | 111.06 | Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen | 108 bis 550 | 54 bis 275 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Bemerkungen |
|--------|--|-------------------|------------------|--------|--|-------------------|------------------|--|
| | | | | | | | | |
| 111.07 | Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen | 10 | 5 | 111.07 | Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen | 12 | 6 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 |
| 111.08 | Prüfung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG | 200 bis 10 000 | 100 bis 5 000 | 111.08 | Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes | 210 bis 10 200 | 105 bis 5 100 | neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 Nach dem Wort „BremStiftG“ werden die Wörter „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ eingefügt. |
| 111.09 | Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen | 44 bis 1 000 | gebühren frei | 111.09 | unverändert | 60 bis 1 070 | gebühren frei | neue Kostensätze s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 Auch wenn hier keine Gebühren im Falle von gemeinnützigen juristischen Personen vorgesehen sind, wird fiktiv der zeitliche Aufwand als Grundlage des Aufschlages berechnet. |
| 111.11 | Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits geründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung | 100 bis 5 000 | gebühren frei | 111.11 | unverändert | 150 bis 6 000 | gebühren frei | neue Kostensätze s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 Auch wenn hier keine Gebühren im Falle von gemeinnützigen juristischen Personen vorgesehen sind, |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | | Bemerkungen |
|--------------|--|--|--|--------------|---|-------------------|--|--|
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | wird fiktiv der zeitliche Aufwand als Grundlage des Aufschlages berechnet. |
| 112 | Namensänderungsrecht | | | 112 | Namensänderungsrecht | | | |
| 112.01 | Familiennamensänderung nach § 1 Namensänderungsgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG | 208 bis 1 378 | | 112.01 | unverändert | 211- 1 397 | | neuer Kostensatz |
| 114 | Glücksspiel | | | 114 | Glücksspiel | | | |
| 114.0 | Veranstalten öffentlichen Glücksspiels | | | 114.0 | Veranstalten öffentlichen Glücksspiels | | | |
| 114.01 | Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet | 1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle € | | 114.01 | unverändert | unverändert | | Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung. |
| 114.02 | Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG | 87 | | 114.02 | unverändert | unverändert | | Arbeitsprozesse wurden verschlankt, es wird vorgeschlagen die Gebühr dennoch beizubehalten aufgrund des Äquivalenzprinzips |
| 114.03 | Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“ | pro Kalenderjahr 2 022 | | 114.03 | unverändert | unverändert | | Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung. |
| 114.04 | Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021 | 2 568 | | 114.04 | unverändert | unverändert | | |
| 114.05 | Erteilung der Zusatzurlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele | 203 bis 2 568 | | 114.05 | unverändert | 215 bis 2 568 | | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|--|------------------------|--------------|---|-------------------|---|
| | im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021 | | | | | Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip |
| 114.07 | Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele | 54 bis 470 | 114.07 | unverändert | 73 bis 474 | neuer Kostensatz |
| 114.08 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession | 158 bis 2 568 | 114.08 | unverändert | unverändert | |
| 114.1 | Vermitteln öffentlichen Glücksspiels | | 114.1 | Vermitteln öffentlichen Glücksspiels | | |
| 114.11 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG | 168 bis 2 568 | 114.11 | unverändert | 183 bis 2 568 | neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip |
| 114.12 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG | pro Kalenderjahr 1 490 | 114.12 | unverändert | unverändert | Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung. |
| 114.13 | Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG | pro Kalenderjahr 1 490 | 114.13 | unverändert | unverändert | Die Kalkulation des Verwaltungsaufwands ergibt eine Gebühr i.H.v. 535 €, es wird vorgeschlagen die Gebühr dennoch beizubehalten aufgrund des Äquivalenzprinzips |
| 114.14 | Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4, 5 GlüStV 2021 | 203 bis 2 568 | 114.14 | unverändert | 215 bis 2 568 | neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip |
| 114.16 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis | 158 bis 1 541 | 114.16 | unverändert | 67 bis 1 541 | neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip, jedoch hat |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|---|-------------------|--------------|--|-------------------|--|
| | | | | | | sich herausgestellt, dass in einigen Fällen auch nur geringfügige Änderungen erforderlich sind, sodass eine Herabsenkung der Mindestgebühr entsprechen der Kalkulation angezeigt ist |
| 114.17 | Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG 2021 | 363 | 114.17 | Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG | 523 bis 2 421 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 114.2 | Pferdewetten | | 114.2 | Pferdewetten | | |
| 114.21 | Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) | 203 bis 870 | 114.21 | unverändert | 215 bis 897 | neuer Kostensatz |
| 114.22 | Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG | 203 bis 870 | 114.22 | unverändert | 215 bis 897 | neuer Kostensatz |
| 114.23 | Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG | 203 bis 870 | 114.23 | unverändert | 177 bis 897 | neuer Kostensatz |
| 114.24 | Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG | 203 bis 870 | 114.24 | unverändert | 177 bis 897 | neuer Kostensatz |
| 114.25 | Erteilung der Zusatzurlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021 | 203 bis 870 | 114.25 | unverändert | 215 bis 897 | neuer Kostensatz |
| 114.27 | Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis | 35 bis 470 | 114.27 | unverändert | unverändert | |
| 114.3 | Spielbank | | 114.3 | Spielbank | | |
| 114.31 | Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 | 6°068 bis 14°623 | 114.31 | unverändert | 6.215 bis 14.967 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|--|-------------------|--------------|---|-------------------|--|
| | GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG) | | | | | |
| 114.32 | Genehmigung von neuen Geldspielgeräten | 158 bis 3 000 | 114.32 | unverändert | unverändert | Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung. |
| 114.33 | Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten | 158 bis 3 000 | 114.33 | unverändert | unverändert | Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung. |
| 114.34 | Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen | 158 bis 3 000 | 114.34 | unverändert | unverändert | Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung. |
| 114.35 | Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG | 1*421 bis 14*294 | 114.35 | unverändert | 1.469 bis 14.581 | neuer Kostensatz |
| 114.36 | Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG | 145 bis 14*123 | 114.36 | unverändert | 128 bis 14.455 | neuer Kostensatz Die Mindestgebühr hat sich etwas reduziert, weil entsprechende Aufgaben auch durch Beamte der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt wahrgenommen werden. |
| 114.4 | Glücksspielaufsicht | | 114.4 | Glücksspielaufsicht | | |
| 114.41 | Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31 | 158 bis 360 | 114.41 | unverändert | unverändert | Die Kalkulation des Verwaltungsaufwands ergibt eine Gebühr i.H.v. 79 bis 282 €, es wird vorgeschlagen die Gebühr dennoch beizubehalten |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|-------------------|---------------------------------|--|-------------------|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| | | | | | | aufgrund des Äquivalenzprinzips |
| 114.42 | Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 | 72 bis 1 490 | 114.42 | Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG | 115 bis 1 490 | neuer Kostensatz 114.44 wurde aufgehoben und in 114.42 integriert Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip |
| 114.43 | Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und GlüStV 2021 nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG | 72 bis 276 | 114.43 | u n v e r ä n d e r t | 110 bis 445 | neuer Kostensatz |
| 114.44 | Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG | 276 | | aufgehoben | | aufgehoben Die Ziffer wird aufgehoben und mit Ziffer 114.42 zusammengefasst, weil eine isolierte Schließungsanordnung in der Regel nicht erfolgt, sondern im Zusammenhang mit einer Untersagung ausgesprochen wird. |
| 114.45 | Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG | 14 bis 276 | 114.45 | u n v e r ä n d e r t | 18 bis 890 | neuer Kostensatz |
| 115 | Sammlungen | | 115 | Sammlungen | | |
| 115.01 | Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften | gebührenfrei | 115.01 | u n v e r ä n d e r t | | |
| 118 | Schornsteinfegerwesen | | 118 | Schornsteinfegerwesen | | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|---|-------------------|--------------|---|-------------------|------------------|
| 118.0 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide | | 118.0 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide | | |
| 118.01 | Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHWG) | 560 | 118.01 | unverändert | 635 | neuer Kostensatz |
| 118.02 | Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 1 SchfHWG | 72 | 118.02 | unverändert | 73 | neuer Kostensatz |
| 118.03 | Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHWG | 72 bis 232 | | unverändert | unverändert | |
| 118.1 | Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger | | 118.1 | Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger | | |
| 118.11 | Grundwert je Abnahme oder Prüfung | 12 | | unverändert | unverändert | |
| 118.12 | Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit | 8 | | unverändert | unverändert | |
| 118.13 | Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter | 2 | | unverändert | unverändert | |
| 118.14 | Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte | 6 | | unverändert | unverändert | |
| 118.15 | Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss | 6,50 | | unverändert | unverändert | |
| 118.16 | Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen | 13 | | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|---|---------------------------------------|--------------|--|---------------------------------------|---|
| | (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann) | | | | | |
| 118.17 | Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt | 1,50 | 118.17 | unverändert | unverändert | |
| 118.18 | Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt | 1,50 | 118.18 | unverändert | unverändert | |
| 118.19 | Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens | 13 | 118.19 | unverändert | unverändert | |
| 120 | Allgemeines Polizeirecht | | 120 | Allgemeines Polizeirecht | | |
| 120.0 | Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung | | 120.0 | Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung | | |
| 120.01 | Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen) | | 120.01 | unverändert | unverändert | |
| 120.02 | für den Einsatz eines Kraftrades | Für jeden angefangenen Kilometer 1,73 | 120.02 | unverändert | Für jeden angefangenen Kilometer 1,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.03 | für den Einsatz eines Personenkraftwagens | für jeden angefangenen Kilometer 2,25 | 120.03 | unverändert | für jeden angefangenen Kilometer 2,50 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|---|--------|---|--|---|
| 120.04 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | für jeden angefangenen Kilometer 2,58 | 120.04 | unverändert | für jeden angefangenen Kilometer 2,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.05 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht | für jeden angefangenen Kilometer 3,65 | 120.05 | unverändert | für jeden angefangenen Kilometer 4,00 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.06 | für den Einsatz eines Streckenbootes | für jede angefangene Betriebsstunde 227,94 | 120.06 | unverändert | für jede angefangene Betriebsstunde 445,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.07 | für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes Anmerkung zu 120.02 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 BremGebBeitrG | für jede angefangene Betriebsstunde 103,22 | 120.07 | unverändert | für jede angefangene Betriebsstunde 138,60 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.08 | für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt | Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) | 120.08 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|---|--------|---|---|--|
| 120.1 | <p>Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG</p> <p>Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst</p> | | 120.1 | <p>Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)</p> <p>Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst</p> | | |
| 120.11 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte) | 251 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug | 120.11 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Schwerlasttransporten | 250 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 145 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug | <p>neuer Kostensatz</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Es soll hier bei einer Pauschalabrechnung bleiben. Die „runde“ Summe kann insbesondere in den Fällen, in denen fällige Gebühren vor Ort eingezogen werden (z.B. bei ausländischen Fahrer:innen bzw. Spediteur:innen) mit Geldscheinen beglichen werden. Die Beibringung des derzeit „fehlenden“ Euros zieht derzeit oft einen unverhältnismäßig großen Zeitaufwand nach sich, der fiskalisch diesen einen Euro weit übersteigt.</p> |
| 120.12 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche | 176 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug | 120.12 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte | Abrechnung nach Zeitaufwand | <p>neuer Kostensatz</p> <p>redaktionelle Änderung</p> |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|---|---------------------------------|--------|--|-------------------|---|
| | Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist | | | und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur einschlägig, soweit nicht bereits Ziffer 120.11 zur Anwendung kommt | | Durch die Abrechnung nach Zeitaufwand können deutlich höhere Einnahmen erzielt werden als mit einer Pauschalabrechnung. Es wird insoweit auf unseren (nochmals beigefügten) Schriftsatz vom 20.06.2023 verwiesen. |
| 120.13 | Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.13 | unverändert | unverändert | |
| 120.14 | Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten) | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.14 | unverändert | unverändert | |
| 120.15 | Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.15 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|---------------------------------|--------|--|-------------------|-------------|
| | Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat) | | | | | |
| 120.16 | Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.16 | unverändert | unverändert | |
| 120.17 | Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.17 | unverändert | unverändert | |
| 120.18 | Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.18 | unverändert | unverändert | |
| 120.19 | Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.19 | unverändert | unverändert | |
| 120.2 | Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG | | 120.2 | Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG | | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|---------------------------------|--------|---|-------------------|------------------|
| 120.21 | <p>Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei</p> <p>(Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)</p> | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.21 | unverändert | unverändert | |
| 120.22 | <p>Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei</p> | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.22 | unverändert | unverändert | |
| 120.23 | <p>Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage</p> <p>(Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst wurde. Gebührenschnldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)</p> | 149 | 120.23 | unverändert | 151 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|--|-------------------|--------------|---|-------------------|--|
| 120.3 | Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG | | 120.3 | Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG | | |
| 120.31 | Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung | 72 | 120.31 | unverändert | 109,50 | neuer Kostensatz |
| 120.32 | Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person | 72 | 120.32 | Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person | 130 | <p>neuer Kostensatz</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Der angegebene Pauschalbetrag bezieht sich lediglich auf die Reinigung eines Fahrzeugs. Hierzu existiert ein Rahmenvertrag mit der Werkstatt Bremen. Die Sonderreinigung (Blut, Kot, Urin etc.) wird mit 130 € pauschal abgerechnet.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltsreinigung der Gewahrsamszellen werden durch Immobilien Bremen getragen. Bei der Polizei Bremen fallen in dem Fall keine Kosten an. Bei stärkerer bzw. unzumutbarer Verschmutzung wird ein Fachunternehmen und bei möglicher Kontamination der Zelle wird ein Unternehmen mit der Desinfektion beauftragt. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Rechnungseingang und ist einzelfallabhängig. Die Kosten der Rechnung werden gemäß § 11 I BremGebBeitrG als Auslagen gegenüber der verursachenden Person geltend gemacht.</p> |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|---|---|--------|--|-------------------------------------|------------------|
| 120.33 | Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. -Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten) | für jede angefangenen 12 Stunden 75 | 120.33 | unverändert | für jede angefangenen 12 Stunden 79 | neuer Kostensatz |
| 120.4 | Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten) | | 120.4 | Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten) | | |
| 120.41 | für jede bedienstete Person | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 | 120.41 | unverändert | unverändert | |
| 120.42 | für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern | für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach 120.02 bis 120.05 | 120.42 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|---|--|--------|---|-------------------|---|
| 120.43 | für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei | für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.06 und 120.07 | 120.43 | unverändert | unverändert | |
| 120.5 | Sicherstellung nach § 21 BremPolG § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für: | | 120.5 | Sicherstellung nach § 21 BremPolG § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für: | | |
| 120.51 | ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor) | 1,00 | 120.51 | unverändert | 1,10 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.52 | ein Kraftrad ohne Beiwagen | 1,50 | 120.52 | unverändert | 1,66 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.53 | ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger | 1,70 | 120.53 | unverändert | 1,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.54 | einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug | 3,50 | 120.54 | unverändert | 3,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.55 | einen Lastkraftwagen oder Omnibus | 6,00 | 120.55 | unverändert | 6,60 | Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.56 | ein Wasserfahrzeug | 4,00 | 120.56 | unverändert | 4,40 | neuer Kostensatz |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|---|---|---------------------------------|--------------------------------|-------------------|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| | | | | | | Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.57 | ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm | 1,70 | 120.57 | unverändert | 1,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.58 | ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter | 3,50 | 120.58 | unverändert | 3,90 | neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet |
| 120.6 | Sonstige Amtshandlungen | | 120.6 | Sonstige Amtshandlungen | | |
| 120.61 | § 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes | Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben | 120.61 | unverändert | unverändert | |
| 120.62 | Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen) | Abrechnung nach Abschnitt 120.0 | 120.62 | unverändert | unverändert | |
| 120.63 | Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 | 120.63 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|---|--|------------|--|---|---|
| | eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt) | | | | | |
| 120.7 | Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist. | Gebührenfrei | 120.7 | unverändert | unverändert | |
| 121 | Melde- und Ausweiswesen | | 121 | Melde- und Ausweiswesen | | |
| 121.01 | Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) | je Einwohner 7,50 | 121.01 | unverändert | je Einwohner 10 | neuer Kostensatz |
| 121.02 | Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG | je Einwohner 12 | 121.02 | unverändert | je Einwohner 17 | neuer Kostensatz |
| 121.03 | Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht | je Einwohner 18 | 121.03 | unverändert | je Einwohner 29 | neuer Kostensatz |
| 121.04 | Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei | je Einwohner 24 | 121.04 | Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen | je Einwohner 25 bis 63 | neuer Kostensatz Präzisierung des Kostentatbestandes |
| 121.05 | Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG | Je Einwohner 6 | 121.05 | unverändert | je Einwohner 8 | neuer Kostensatz |
| 121.06 | Gruppenauskünfte nach § 46 BMG | Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen | 121.06 | unverändert | Grundgebühr i.H.v. 50 zzgl. 200 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen | neuer Kostensatz |
| 121.07 | Meldebescheinigung nach § 18 BMG | je Bescheinigung 7,50 | 121.07 | unverändert | je Bescheinigung 10 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|------------------------------------|--------|---|--|---|
| | | | | | | |
| 121.08 | Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen | je Bescheinigung 18 | 121.08 | unverändert | je Bescheinigung 29 | neuer Kostensatz |
| 121.09 | Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute | 156 | 121.09 | aufgehoben | | aufgehoben, Mangels Anwendungsfall |
| | | | 121.09 | Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen | je Einwohner 27 – 55 | neuer Kostensatz neue Nummerierung Präzisierung des Kostentatbestandes |
| 121.10 | Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei | je Einwohner 24 | 121.10 | Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende | gebührenfrei | neue Nummerierung |
| 121.11 | Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende | gebührenfrei | 121.11 | Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG | Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 75 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 43 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 1 | neuer Kostentatbestand |
| 121.12 | Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1.Alt. BMG | je Datenübermittlung/Auskunft 7,80 | 121.12 | Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG | je Datenübermittlung/Auskunft 13 | neuer Kostensatz neue Nummerierung |
| | | | 121.13 | Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 | 146 – 566 | neuer Kostentatbestand |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|--|-------------------|------------|---|-------------------|--|
| | | | | Passgesetz (PassG) und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG) | | |
| | | | 121.14 | Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG | 146 – 529 | neuer Kostentatbestand |
| 122 | Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten | | 122 | Allgemeine Ordnungsangelegenheiten | | Dient der Klarstellung, weil Kosten für Sondernutzungen in der Sondernutzungskostenordnung geregelt sind |
| 122.01 | Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung | 43 bis 800 | 122.01 | unverändert | unverändert | |
| 122.02 | Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG) | 212 bis 720 | 122.02 | unverändert | 233 bis 792 | neuer Kostensatz |
| 122.04 | Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten) | 108 bis 324 | 122.04 | unverändert | 119 bis 329 | neuer Kostensatz |
| 122.05 | Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven | 31 | 122.05 | unverändert | 34 | neuer Kostensatz |
| 122.06 | Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über | 37 | 122.06 | unverändert | 41 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|---|-------------------|--------------|---|-------------------|--|
| | die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven | | | | | |
| 122.07 | Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven | 24 | 122.07 | unverändert | unverändert | |
| | | | 122.08 | Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten) (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben) | 105 | neuer Kostentatbestand war vorher in der AllKostV unter 102.03 verortet |
| | | | 122.09 | Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs | 72 | neuer Kostentatbestand war vorher in der AllKostV unter 102.04 verortet |
| | | | 122.10 | Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs | 143 | neuer Kostentatbestand war vorher in der AllKostV unter 102.05 verortet |
| 123 | Sonstiges | | 123 | Sonstiges | | |
| 123.0 | Verwaltung von Fundsachen | | 123.0 | Verwaltung von Fundsachen | | |
| 123.01 | bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR | gebührenfrei | 123.01 | unverändert | unverändert | Auf eine Gebühr wird angesichts des geringen Schätzwertes verzichtet |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|-------------------|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 123.02 | bei einem Schätzwert über 15 EUR | 10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4 | 123.02 | unverändert | unverändert | Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes. |
| 123.03 | bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten) | 2 Prozent des Schätzwertes | 123.03 | unverändert | unverändert | Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes |
| 123.04 | Bescheinigung in Fundangelegenheiten | 6 | 123.04 | unverändert | unverändert | |
| 123.1 | Wohnwagen und Wohnwagenplätze | | 123.1 | Wohnwagen und Wohnwagenplätze | | |
| 123.11 | Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen | 10,50 | 123.11 | unverändert | unverändert | |
| 123.12 | Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen | 15 bis 130 | 123.12 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------------|---|-------------------|--------------|--|-------------------|------------------|
| 123.13 | Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetz | 60 bis 327 | 123.13 | unverändert | unverändert | |
| 123.2 | Sonstige Gebühren | | 123.2 | Sonstige Gebühren | | |
| 123.21 | Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen | gebührenfrei | 123.21 | unverändert | unverändert | |
| 123.23 | Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) | 45 bis 197 | 123.23 | unverändert | unverändert | |
| 131 | Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG) | | 131 | Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG) | | |
| 131.01 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 47 | 131.01 | unverändert | 52 | neuer Kostensatz |
| 131.02 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 87 | 131.02 | unverändert | 88 | neuer Kostensatz |
| 131.03 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist | 130 | 131.03 | unverändert | 132 | neuer Kostensatz |
| 131.04 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen | 173 | 131.04 | unverändert | 176 | neuer Kostensatz |
| 131.05 | Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV) | | 131.05 | unverändert | | neuer Kostensatz |
| | a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 24 | | | 27 | |
| | b) wenn auch ausländisches Recht zu | 65 | | | 66 | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|---|-------------------|------------|---|-------------------|------------------|
| | beachten ist | | | | | |
| 131.06 | Vornahme der Eheschließung § 14 PStG a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG | 31 100 | 131.06 | unverändert | 33 104 | neuer Kostensatz |
| 131.07 | Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden) | 52 | 131.07 | unverändert | 57 | neuer Kostensatz |
| 131.08 | An einem Außentraustandort | 95 | 131.08 | unverändert | 114 | neuer Kostensatz |
| 131.09 | im Übrigen | gebührenfrei | 131.09 | unverändert | unverändert | |
| 132 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG | | 132 | Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG | | |
| 132.01 | wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 47 | 132.01 | unverändert | 52 | neuer Kostensatz |
| 132.02 | wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung | 87 | 132.02 | unverändert | 88 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|---------------|---|--------------------------|---------------|--|--------------------------|------------------|
| | b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung | 130 | | | 132 | |
| 132.03 | wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist | gebührenfrei | 132.03 | unverändert | unverändert | |
| 132.04 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer | 65 | 132.04 | unverändert | 66 | neuer Kostensatz |
| 134 | Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen | | 134 | Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen | | |
| 134.01 | Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG | 30 30 | 134.01 | unverändert | 33 33 | neuer Kostensatz |
| 134.10 | Beurkundung | | 134.10 | Beurkundung | | |
| 134.11 | einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG | 101 | 134.11 | unverändert | 103 | neuer Kostensatz |
| 134.12 | einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG | 101 | 134.12 | unverändert | 103 | neuer Kostensatz |
| 134.13 | einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG | 101 | 134.13 | unverändert | 103 | neuer Kostensatz |
| 134.14 | einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG | 101 | 134.14 | unverändert | 103 | neuer Kostensatz |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|---|-------------------------|---------------------------------|--|-------------------------|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 134.15 | eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG | 65 | 134.15 | unverändert | 66 | neuer Kostensatz |
| 134.20 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung | | 134.20 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung | | |
| 134.21 | zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen | 32 65 108 | 134.21 | unverändert | 40 73 117 | Erhöhung des Beratungsbedarfs aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zum 01.05.2025; für 2025 erhöhen: 46 81 125 neuer Kostensatz |
| 134.22 | zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird | gebührenfrei | 134.22 | zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird | unverändert | Anpassung des Kostentatbestandes |
| 134.23 | zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG | 44 | 134.23 | unverändert | 66 | neuer Kostensatz |
| 134.24 | zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG | gebührenfrei | 134.24 | unverändert | unverändert | |
| 134.25 | zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG | gebührenfrei | 134.25 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|--|-------------------|---------------|--|-------------------|--|
| 134.26 | zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 32 65 | 134.26 | unverändert | 40 73 | Erhöhung Beratungsbedarfs s. 134.21 zum 01.05.2025; für 2025 erhöhen auf: 46 81 |
| 134.27 | zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält | gebührenfrei | 134.27 | unverändert | unverändert | |
| 134.28 | zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG | 16 | 134.28 | unverändert | 18 | neuer Kostensatz |
| | | | 134.29 | zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG | 46 | neuer Kostentatbestand Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zum 01.11.2024 |
| 134.29 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird | gebührenfrei | 134.30 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird | gebührenfrei | geänderte Nummerierung |
| 134.30 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV | 13 | 134.31 | Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV | 13 | geänderte Nummerierung |
| 134.31 | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 | 134.32 | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 | geänderte Nummerierung |
| 135 | Ausstellung von Personenstandsurkunden | | 135 | Ausstellung von Personenstandsurkunden | | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|-----------------------|--------|---|-------------------|-------------|
| 135.01 | Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG | 13 | 135.01 | unverändert | unverändert | |
| 135.02 | Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG | 13 | 135.02 | unverändert | unverändert | |
| 135.03 | Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG | 7 | 135.03 | unverändert | unverändert | |
| 135.04 | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 | 135.04 | unverändert | unverändert | |
| 135.05 | Ausstellung einer öffentlichen Urkunde a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 13 13 7 | 135.05 | unverändert | unverändert | |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|-------------------|---------------------------------|------------------|-------------------|-------------|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 135.06 | Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG | gebührenfrei | 135.06 | unverändert | unverändert | |
| 135.07 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV | 13 | 135.07 | unverändert | unverändert | |
| 135.08 | Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG | 13 | 135.08 | unverändert | unverändert | |
| 135.09 | Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG | gebührenfrei | 135.09 | unverändert | unverändert | |
| 135.10 | Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG | gebührenfrei | 135.10 | unverändert | unverändert | |
| 135.11 | Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV | 13 | 135.11 | unverändert | unverändert | |
| 135.12 | Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts | 13 | 135.12 | unverändert | unverändert | |
| 135.13 | für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur | 7 | 135.13 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|--|---|--------|---|-------------------|--|
| | Neuregelung verschiedener Aspekte des internationalen Adoptionsrechts | | | | | |
| 135.14 | Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes) | Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 | 135.14 | unverändert | unverändert | |
| | | | 135.15 | Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG | 13 | neuer Kostentatbestand Einführung eines digitalen Dokuments; Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes am 01.11.2024 |
| | | | 135.16 | für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7 | neuer Kostentatbestand Einführung eines digitalen Dokuments; Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechts- |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|--|---|------------|---|-------------------|------------------------------------|
| | | | | | | änderungsgesetzes am 01.11.2024 |
| 140 | Feldordnungsrecht | | 140 | Feldordnungsrecht | | |
| 140.01 | Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist | 72 gebührenfrei | 140.01 | unverändert | unverändert | |
| 140.02 | Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres) | 5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13 | 140.02 | unverändert | unverändert | |
| 140.03 | Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz | 5 bis 27 | 140.03 | unverändert | unverändert | |
| 140.04 | Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz | 3 bis 12 | 140.04 | unverändert | unverändert | |
| 140.05 | Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz | 6 | 140.05 | unverändert | unverändert | |
| 140.06 | Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag | 4 | 140.06 | unverändert | unverändert | |
| 160 | Waffengesetz (WaffG) | | 160 | Waffengesetz (WaffG) | | |
| 160.01 | § 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersefordernissen | 64 | 160.01 | unverändert | 65 | neuer Kostensatz |
| 160.02 | a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG | 50 | 160.02 | unverändert | 51 | neuer Kostensatz |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|-------------------|---------------------------------|--|-------------------|--|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| | Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses | 44 | | b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses | 45 | |
| 160.03 | § 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen | 42 bis 280 | 160.03 | u n v e r ä n d e r t | 43 bis 283 | neuer Kostensatz |
| 160.04 | § 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte | 56 bis 327 | 160.04 | u n v e r ä n d e r t | 57 bis 332 | neuer Kostensatz |
| 160.05 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 90 | 160.05 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 91 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.06 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe | 59 | 160.06 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe | 60 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.07 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 59 | 160.07 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe | 60 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.08 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG | 72 | 160.08 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG | 73 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.09 | § 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 59 | 160.09 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 60 | neuer Kostensatz |
| 160.10 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in | 266 | 160.10 | u n v e r ä n d e r t | 270 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|---|-------------------|--------|---|-------------------|------------------|
| | Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler | | | | | |
| 160.11 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte | 199 | 160.11 | unverändert | 202 | neuer Kostensatz |
| 160.12 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige | 266 | 160.12 | unverändert | 270 | neuer Kostensatz |
| 160.13 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15) | 58 | 160.13 | unverändert | 59 | neuer Kostensatz |
| 160.14 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) | 58 | 160.14 | unverändert | 59 | neuer Kostensatz |
| 160.15 | § 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte | 29 | 160.15 | unverändert | unverändert | |
| 160.16 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument | 30 | 160.16 | unverändert | unverändert | |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|--|---------------------------------|------------------|-------------------|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 160.17 | § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument | 72 | 160.17 | unverändert | 73 | neuer Kostensatz |
| 160.18 | § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte | 29 | 160.18 | unverändert | unverändert | |
| 160.19 | § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte | 50 | 160.19 | unverändert | 51 | neuer Kostensatz |
| 160.20 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument | Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments | 160.20 | unverändert | unverändert | Verwaltungsaufwand entspricht dem der Ersterteilung |
| 160.21 | Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen) | 18 | 160.21 | unverändert | unverändert | |
| 160.22 | § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe | 48 | 160.22 | unverändert | 49 | neuer Kostensatz |
| 160.23 | § 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte | 41 | 160.23 | unverändert | unverändert | |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|---------------|---|--------------------------|---------------|--|--------------------------|--------------------|
| 160.24 | § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb | 25 | 160.24 | unverändert | unverändert | |
| 160.25 | § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins | 58 bis 211 | 160.25 | unverändert | 59 bis 213 | neuer Kostensatz |
| 160.26 | § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein | 25 | 160.26 | unverändert | unverändert | |
| 160.27 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG | 225 | 160.27 | unverändert | 228 | neuer Kostensatz |
| 160.28 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG | 88 | 160.28 | unverändert | 89 | neuer Kostensatz |
| 160.29 | § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Tragebe- rechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge) | 41 | 160.29 | unverändert | unverändert | |
| 160.30 | § 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins | 105 | 160.30 | unverändert | 106 | neuer Kostensatz |
| 160.31 | § 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten | 179 | 160.31 | unverändert | 181 | neuer Kostensatz |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|-------------------|---------------------------------|--|-------------------|--|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 160.32 | § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition | 46 | 160.32 | unverändert | 47 | neuer Kostensatz |
| 160.33 | § 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten | 46 bis 175 | 160.33 | unverändert | 47 bis 177 | neuer Kostensatz |
| 160.34 | § 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen) | 66 | 160.34 | § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen) | 67 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.35 | § 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis | 81 | 160.35 | § 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis | 82 | neuer Kostensatz |
| 160.36 | § 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege | 84 | 160.36 | unverändert | 85 | neuer Kostensatz |
| 160.37 | § 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege | 46 bis 175 | 160.37 | unverändert | 47 bis 177 | neuer Kostensatz |
| 160.38 | § 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas | 271 | 160.38 | unverändert | 275 | neuer Kostensatz |
| 160.40 | § 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung | 44 | 160.40 | § 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung | unverändert | |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|---|--|---------------------------------|--|-------------------|--|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 160.41 | § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG | 87 bis 3 580 | 160.41 | unverändert | 88 bis 3.629 | neuer Kostensatz |
| 160.42 | § 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG | 87 bis 3 580 | 160.42 | unverändert | 88 bis 3.628 | neuer Kostensatz |
| 160.43 | § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen | 25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis | 160.43 | unverändert | unverändert | Wertung entspricht dem Verwaltungsaufwand |
| 160.44 | § 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen | 25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis | 160.44 | unverändert | unverändert | Wertung entspricht dem Verwaltungsaufwand |
| 160.45 | § 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde | 983 | 160.45 | unverändert | 996 | neuer Kostensatz |
| 160.46 | § 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe | 43 | 160.46 | § 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe | 44 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.47 | § 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen | 87 bis 620 | 160.47 | unverändert | 88 bis 628 | neuer Kostensatz |
| 160.48 | § 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung Anmerkung: Beachte Nr. 161.06 | 76 bis 467 | 160.48 | § 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung | 77 bis 474 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|--|-------------------|---------------------------------|---|---|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 160.49 | § 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter | 40bis 233 | 160.49 | § 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter | 40 bis 236 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| | | | 160.49a | § 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte | 57 bis 862 | vormals Ziffer 161.07 |
| | | | 160.49b | § 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte | 62 bis 172 | vormals Ziffer 161.08 |
| 160.50 | § 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person | 52 | 160.50 | unverändert | 53 | neuer Kostensatz |
| 160.51 | § 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein | 48 | 160.51 | unverändert | unverändert | |
| 160.52 | §§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position 34 b) 2 bis 5 Positionen 58 c) 6 bis 10 Positionen 81 d) 11 bis 50 Positionen 106 e) 51 bis 100 Positionen 130 f) mehr als 100 Positionen 153 Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach | | 160.52 | §§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AWaffV mit identischen Geschossen | unverändert unverändert 82 107 131 155 | Redaktionell Änderung neuer Kostensatz neuer Kostensatz neuer Kostensatz neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|--------|---|-------------------|--------|--|-------------------|--|
| | § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen | | | | | |
| 160.53 | § 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG | 106 | 160.53 | § 30 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG | 107 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.54 | § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses | 27 | 160.54 | unverändert | unverändert | |
| 160.55 | § 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses | 27 | 160.55 | unverändert | unverändert | |
| 160.56 | § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen | 78 | 160.56 | unverändert | 79 | neuer Kostensatz |
| 160.57 | § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass | 61 | 160.57 | unverändert | 62 | neuer Kostensatz |
| 160.58 | § 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass | 27 | 160.58 | unverändert | unverändert | |
| 160.59 | Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass | 27 | 160.59 | unverändert | unverändert | |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|---|-------------------------|---------------------------------|---|--|--|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| 160.60 | § 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber) | 24 | 160.60 | § 37g WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber) | unverändert | redaktionelle Änderung |
| 160.61 | § 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührensschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührensschuldner zu erstatten. | 139 80 42 | 160.61 | unverändert | unverändert unverändert 46 | Gebühr soll sich aufgrund des neuen Stundensatzes nicht ändern, da sie so gerichtlich überprüft wurde. Gebühr soll sich aufgrund des neuen Stundensatzes nicht ändern, da sie so gerichtlich überprüft wurde. neuer Kostensatz |
| 160.62 | § 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung | 129 | 160.62 | unverändert | 131 | neuer Kostensatz |
| 160.63 | § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von | 49 | 160.63 | § 37c Absatz 3 WaffG | 50 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|---------|--|---|---------|--|-------------------|--|
| | Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme | | | Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme | | |
| 160.64 | § 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme | 27 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis | 160.64 | § 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden | unverändert | redaktionelle Änderung |
| 160.64a | § 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung | 42 bis 183 | 160.64a | unverändert | 43 bis 186 | neuer Kostensatz |
| 160.65 | § 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat | 72 | 160.65 | unverändert | 73 | neuer Kostensatz |
| 160.66 | § 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition | 263 bis 590 | 160.66 | unverändert | 267 bis 598 | neuer Kostensatz |
| 160.67 | § 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen | 74 bis 215 | 160.67 | unverändert | 75 bis 218 | neuer Kostensatz |
| 160.68 | § 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument | 246 bis 1 081 | 160.68 | § 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis | 250 bis 1.096 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.69 | § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen | 35 bis 147 | 160.69 | § 37 c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen | 35 bis 149 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |
| 160.70 | § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG | 151 bis 635 | 160.70 | § 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2 § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 | 153 bis 644 | neuer Kostensatz redaktionelle Änderung |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|--|-------------------|------------|--|-------------------|---|
| | Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden | | | Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände | | |
| 160.71 | § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden | 72 bis 201 | 160.71 | unverändert | 73 bis 203 | neuer Kostensatz |
| 161 | Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) | | 161 | Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) | | |
| 161.01 | § 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung | 215 | 161.01 | unverändert | 218 | neuer Kostensatz |
| 161.02 | § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen | 233 bis 1.073 | 161.02 | unverändert | 236 bis 1.087 | neuer Kostensatz |
| 161.03 | § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges | 101 bis 545 | 161.03 | unverändert | 102 bis 552 | neuer Kostensatz |
| 161.04 | § 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes | 47 bis 122 | 161.04 | unverändert | 47 bis 124 | neuer Kostensatz |
| 161.05 | § 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen | 38 | 161.05 | unverändert | unverändert | |
| 161.06 | § 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht | 58 bis 118 | 161.06 | unverändert | 59 bis 119 | |
| 161.07 | § 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte | 57 bis 850 | 161.07 | aufgehoben | aufgehoben | aufgehoben Weggefallen, Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG, |

| 13. Änderung der InKostV ALT | | | 14. Änderung der InKostV NEU | | | |
|---------------------------------|---|--------------------------------|---------------------------------|--|-------------------|---|
| Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
| | | | | | | die Ziffer wurde daher als 160.49a vorgezogen |
| 161.08 | § 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte | 61 bis 170 | 161.08 | aufgehoben | aufgehoben | aufgehoben Weggefallen, Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG, die Ziffer wurde daher als 160.49b vorgezogen |
| 161.09 | § 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung | 38 bis 226 | 161.09 | unverändert | 39 bis 229 | neuer Kostensatz |
| 161.10 | § 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung | 58 bis 268 | 161.10 | unverändert | 59 bis 272 | neuer Kostensatz |
| 161.11 | § 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteblätter des Waffensherstellungsbuches | 26 pro angefangene 50 Stück | 161.11 | § 19 Absatz 1 Satz 6 AWaffV Abstempeln der Karteblätter der Ersatzdokumentation in Karteiform | unverändert | redaktionelle Änderung |
| 161.12 | § 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme | 40 | 161.12 | unverändert | unverändert | |
| 161.13 | § 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen | 52 bis 128 | 161.13 | unverändert | 53 bis 130 | neuer Kostensatz |
| 161.14 | § 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes | 124 bis 220 | 161.14 | unverändert | 126 bis 223 | neuer Kostensatz |
| 161.15 | Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse | 14 bis 538 | 161.15 | unverändert | 15 bis 545 | neuer Kostensatz |

| Nummer | 13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Nummer | 14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand | Kostensatz in EUR | Bemerkungen |
|------------|---|-------------------|------------|---|-------------------|------------------------|
| | vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt. | | | | | |
| 162 | Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung | | 162 | Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung | | |
| 162.01 | § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme | | 162.01 | unverändert | | |
| 162.02 | § 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung | | 162.02 | unverändert | | |
| 162.03 | § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung | | 162.03 | unverändert | | |
| 162.08 | § 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen | | 162.04 | unverändert | | geänderte Nummerierung |
| 162.09 | § 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher | | 162.05 | unverändert | | geänderte Nummerierung |
| 162.10 | Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden. | | 162.06 | unverändert | | geänderte Nummerierung |